

53. 1. Ist eine Schuldbeschreibung stempelpflichtig, wenn sie den Bestandteil eines nicht beurkundeten Hauptgeschäftes bildet?
Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 10 Abs. 3.
2. Zum Begriffe der Schuldbeschreibung.
Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffstelle 58.
3. Von wann ist ein unrichtig erhobener Stempelbetrag zu verzinsen?
A.L.R. I. 16 §§ 207, 193—195.

VII. Civilsenat. Urth. v. 30. Mai 1899 i. S. Berliner Handelsgesellschaft (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VIa. 21/99.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Zwischen der Gesellschaft L. & Co. in St. und einem Konsortium, bestehend aus der Berliner Handelsgesellschaft, dem Bankhause Bl. und dem Bankhause H., wurde im $\frac{\text{Juni}}{\text{Juli}}$ 1897 ein Vertrag geschlossen, welchem folgendes Sachverhältnis — in Kürze wiedergegeben — vorangeschickt war:

Die Gesellschaft L. & Co. habe sich bestimmten Kreisen gegenüber zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von L. über N. nach R. verpflichtet. Die Konzession sei erteilt, der Bau der Bahn begonnen, und das Konsortium: Berliner Handelsgesellschaft, Bl. und H., habe bei der Gründung der Gesellschaft, in Firma L.-N.-er Eisenbahngesellschaft, das gesamte Grundkapital gezeichnet und 25 Prozent auf den Nominalbetrag eingezahlt. Zur Durchführung des Geschäftes hätten sich die Kontrahenten des Vertrages vereinigt.

Sodann war im § 1 des Vertrages angegeben, mit welchen Beträgen die drei Konsorten an der Übernahme der Aktien beteiligt seien. Im § 2 hieß es:

„Die Gesellschaft L. & Co. verpflichtet sich, dem aus den vorstehenden Firmen bestehenden, von der Berliner Handelsgesellschaft geführten Konsortium, sobald die Bahn fertig gestellt und in Betrieb gesetzt ist, und von der Aktiengesellschaft die Kosten der Bauausführung an die Gesellschaft L. & Co. gezahlt sind, als Gegenleistung für die Finanzierung des Unternehmens als einen Anteil am Baugewinn die Summe von 1 675 000 *M* zu zahlen.

Außerdem vergütet die Gesellschaft L. & Co. dem Konsortium für die von ihm auf die Aktien bereits eingezahlten und noch einzuzahlenden Beträge, sowie auf etwaige Vorschüsse, welche die Gesellschaft L. & Co. im Interesse des Baues von dem Konsortium verlangen wird, Zinsen zum Zinssatze von 1 Prozent über dem jeweiligen Reichsbank-Diskont und $\frac{1}{8}$ Prozent Provision pro Quartal. Der Gesamtbetrag der von dem Konsortium zu gewährenden Vorschüsse mit Einschluß der von dem Konsortium auf die Aktien eingezahlten Beträge soll aber die Summe von 6 000 000 *M* nicht übersteigen. — — — Die vom Konsortium gewährten Vorschüsse hat die Gesellschaft L. & Co. nebst Zinsen und Provisionen zurückzuzahlen, sobald ihr die Kosten der Bauausführung von der Eisenbahngesellschaft gezahlt sind.“

Im § 3 verpflichtete sich die Gesellschaft L. & Co., dem Konsortium die Summe von 19512,50 *M* zu erstatten, welche das Konsortium der Firma S. & Co. für Auslagen im Interesse des Unternehmens vergütet habe.

Die Steuerbehörde erforderte zu diesem Vertrage 6397,50 *M* Stempelsteuer, und zwar:

- a) den allgemeinen Vertragstempel mit 1,50 *M*,
- b) zu der im § 2 seitens der Gesellschaft L. & Co. ausgestellten Schuldschreibung über 1675000 *M* und zu der bedingten Schuldschreibung zum Maximalbetrage von 6000000 *M* den Schuldschreibungstempel zu $\frac{1}{12}$ Prozent mit 6396 *M*.

Die Klägerin zahlte den erforderlichen Stempel am 6. Juli 1897, wies aber noch an demselben Tage unter Androhung der Klage darauf hin, daß der Schuldschreibungstempel zu Unrecht erhoben sei, und daß insbesondere der Maximalbetrag der Vorschüsse sich nur auf 3875000 *M* beziffere. Darauf erkannte die Steuerbehörde mittels Schreibens vom 11. August 1897 an, daß der Maximalbetrag der Vorschüsse sich nur auf 3875000 *M* belaufe, und daß daher der Stempel von dem Mehrbetrage von 2125000 *M* mit 1771 *M* zurückzuzahlen sei, sobald die Klägerin den Nachweis führe, daß sie allein zur Empfangnahme berechtigt sei. Am 27. Januar 1898 zahlte die Steuerbehörde den Stempelbetrag von 5000 *M* an die Klägerin zurück, nachdem ihr nachgewiesen war, daß das Konsortium Vorschüsse überhaupt nicht geleistet habe.

Die Klägerin beantragte dann im Prozesse, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1396 *M* nebst 5 Prozent Zinsen von 5000 *M* für die Zeit vom 6. Juli 1897 bis zum 27. Januar 1898 und von 1396 *M* seit dem 6. Juli 1897 zu zahlen. Der erste Richter wies die Klage ab. Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten, an die Klägerin 5 Prozent Zinsen von 1771 *M* für die Zeit vom 6. Juli 1897 bis zum 27. Januar 1898 zu zahlen, wies aber im übrigen die Berufung der Klägerin zurück.

Die gegen dieses Urteil von beiden Parteien eingelegten Revisionen sind zurückgewiesen.

Gründe:

„I. Revision der Klägerin.

1. Im § 2 der Urkunde vom $\frac{\text{Juni}}{\text{Juli}}$ 1897 hat die Gesellschaft

L. & Co. sich verpflichtet, dem aus der Berliner Handelsgesellschaft, dem Bankhause B. und dem Bankhause C. bestehenden Konsortium „als Gegenleistung für die Finanzierung des Unternehmens“ 1 675 000 *M* zu zahlen. Die Steuerbehörde hat für diese Beurkundung einen Schuldschreibungsstempel von $\frac{1}{12}$ Prozent mit 1396 *M* erfordert und von der Klägerin gezahlt erhalten. Die Klägerin fordert die gezahlte Summe zurück, weil das beurkundete Geschäft sich als „Bestandteil eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts“ darstelle und daher keiner besonderen Stempelsteuer unterliege (§ 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895).

Nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichtes hat die Firma L. & Co. mit dem Konsortium einen Finanzierungsvertrag dahin abgeschlossen, daß das Konsortium zum Zwecke der Beschaffung der Geldmittel für den von L. & Co. übernommenen Bau und Betrieb der projektierten Eisenbahn eine Aktiengesellschaft gründen und als Gegenleistung der Firma L. & Co. 1 675 000 *M* erhalten solle. Hier- von ausgehend, erachtet das Berufungsgericht zutreffend das Zahlungsverprechen als einen Bestandteil des Finanzierungsvertrages, ist jedoch der Ansicht, daß es dennoch der Besteuerung als Schuldschreibung unterliege, weil das Hauptgeschäft (der Finanzierungsvertrag) nicht beurkundet worden sei.

Dieser Ansicht ist beizutreten. Denn es kann füglich nicht zweifelhaft sein, daß das Zahlungsverprechen, als Einzelgeschäft betrachtet, in seiner Beurkundung eine Schuldschreibung im Sinne der Tarifstelle 58 zu dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 darstellt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 259, Bd. 37 S. 219; Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 1070, Bd. 42 S. 1084; Böhm, Stempelsteuergesetz S. 198. 199; Heiniß, Stempelsteuergesetz S. 371 flg.

Von dem Schuldschreibungsstempel würde es aber nur dann befreit sein, wenn es Bestandteil eines nach dem Tarife steuerpflichtigen, und also eines beurkundeten Hauptgeschäftes wäre. Ist dagegen das Hauptgeschäft nicht beurkundet, so bleibt der Schuldschreibungsstempel zu entrichten, obgleich aus der Beurkundung des Zahlungsverprechens dessen Zusammenhang mit dem Finanzierungsvertrage deutlich hervorgeht.

Vgl. Hummel u. Specht, Stempelsteuergesetz S. 167 s. v. „Schuldverschreibungen“ Bem. b.

Es fragt sich somit, ob der Finanzierungsvertrag beurkundet ist. Die Klägerin behauptet, daß dies der Fall sei, weil in dem Eingange der Urkunde erwähnt wird, daß das Konsortium die Aktiengesellschaft gegründet, das gesamte Aktienkapital gezeichnet und 25 Prozent desselben eingezahlt habe. Diese Erwähnung würde stempelpflichtig sein und in Gemeinschaft mit dem beurkundeten Zahlungsverprechen die Beurkundung des Hauptgeschäftes darstellen, wenn die Absicht auf die Beurkundung des erwähnten Geschäftes gerichtet gewesen wäre.

Vgl. § 3 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes; Hummel u. Specht, a. a. O. S. 5 Bem. 3, S. 54 Bem. 15.

Eine solche Absicht hat aber das Berufungsgericht verneint. Es stellt ausdrücklich fest, daß der Vertrag (d. h. die Urkunde vom ^{Juni}/_{Juli} 1897) die Beurkundung des Hauptgeschäftes nicht enthalte, und motiviert diese Feststellung durch die Erwägung, daß die Urkunde das Hauptgeschäft nur als etwas schon Geschehenes erwähne und im Anschlusse daran nur die einzelnen Verpflichtungen fixiere, welche sich aus dem schon ins Leben getretenen Unternehmen noch weiter ergeben, wozu auch die Verpflichtung der Firma L. & Co. gehöre, dem Konsortium die Gegenleistung für die schon geschehene Finanzierung zu zahlen. Die Erwägung ist thatsächlicher Natur und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. In der Feststellung ist daher ein Revisionsgrund nicht enthalten.

Hiernach ist das Zahlungsverprechen mit Recht dem Schuldverschreibungsstempel unterworfen, und deshalb der Anspruch der Klägerin auf Zurückzahlung dieses Stempels von 1396 *M* nebst Zinsen unbegründet.

2. Im § 2 des Vertrages vom ^{Juni}/_{Juli} 1897 hat sich das Konsortium verpflichtet, der Firma L. & Co. auf deren Verlangen im Interesse des Bahnbaues Vorschüsse im Höchstbetrage von 6 000 000 *M* mit Einschluß der auf die Aktien gezahlten Beträge zu gewähren, wogegen sich die Firma L. & Co. verpflichtet hat, die gewährten Vorschüsse zu verzinsen und nach Empfang der Kosten für die Bauausführung zurückzahlen. Die Steuerbehörde hat für diese Beurkundung einen Schuldverschreibungsstempel von $\frac{1}{12}$ Prozent des Kapitals von 6 000 000 *M* mit 5000 *M* erfordert und gezahlt erhalten. Der

Stempelbetrag ist der Klägerin am 27. Januar 1898 zurückgezahlt worden. Die Klägerin beansprucht aber 5 Prozent Zinsen von 5000 *M* für die Zeit vom 6. Juli 1897 (dem Tage der Zahlung) bis zum 27. Januar 1898.

Die Steuerbehörde hat mittels Schreibens vom 11. August 1897 anerkannt, daß der Höchstbetrag der Vorschüsse sich nicht auf 6000000 *M*, sondern nur auf 3875000 *M* belaufe, und daß daher die Stempelsteuer nicht 5000 *M*, sondern nur 3229 *M* betrage. Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Verzinsung dieses letzteren Stempelbetrages zurückgewiesen, weil die Vorschüsse die Natur von Darlehen hätten, und daher ein von der Zahlung der Darlehnsvaluta bedingtes Darlehnsgeschäft beurkundet sei, welches keinen Bestandteil des Finanzierungsvertrages bilde. Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß das beurkundete Geschäft ein Darlehnsgeschäft, bedingt durch die Zahlung der Valuta, ist. Denn es hat sich das Konsortium verpflichtet, der Firma L. & Co. eine bestimmte Geldsumme zum Eigentume zu geben, und die Firma L. & Co. hat die Wiedererstattung der Summe versprochen (§ 653 A.L.R. I. 11). Die Beurkundung des Geschäftes ist daher eine Schuldschreibung und wird in diesem Begriffe auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Schulverbindlichkeit noch nicht eingetreten war, sondern noch von der Hingabe der Darlehnsvaluta abhing.

Vgl. § 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes; Justiz-Ministerial-Blatt 1884 S. 228; Jurist. Wochenschr. 1894 S. 34 Nr. 105; Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung 1879 S. 336, 1884 S. 124; Art. des R.G.'s vom 21. Juni 1897 i. S. Berliner Handelsgesellschaft w. preuß. Fiskus, Rep. IV. 456/96.

Ebensowenig ist es erheblich, daß die Vorschüsse zum Zwecke der Ausführung des Eisenbahnbaues verwendet werden sollten; denn der Verwendungszweck ist ohne Einfluß auf die Natur des Rechtsgeschäftes als eines Darlehns.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 18 S. 116, Bd. 19 S. 182.

Die von der Revision zur Widerlegung der Darlehns-eigenschaft endlich behauptete Thatsache, daß die Vorschüsse bei der Abrechnung hätten verrechnet werden sollen, widerspricht dem Inhalte der Urkunde und ist daher nicht beachtlich.

Ob das Darlehnsgeschäft sich als Bestandteil des Finanzierungsvertrages darstellt, oder, wie das Berufungsgericht annimmt, ein selbständiges Rechtsgeschäft bildet, kann dahingestellt bleiben. Denn auch im ersteren Falle wäre, da der Finanzierungsvertrag in seiner Totalität nicht beurkundet worden ist, die alleinige Beurkundung des Darlehnsgeschäftes dem Schuldverschreibungsstempel unterworfen. Es wird in dieser Beziehung auf die Ausführung unter 1 der Entscheidungsründe verwiesen.

Die Höhe des Stempels ist von der Steuerbehörde zutreffend auf $\frac{1}{12}$ Prozent festgesetzt. Auf die Ermäßigung von $\frac{1}{60}$ Prozent besteht kein Anrecht, weil in der Urkunde nicht zum Ausdruck gebracht ist, daß die Vorschüsse innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen seien (Tarifstelle 58 I b des Tarifs zum Stempelsteuergesetze).

Die Zurückzahlung des Stempels ist nach der Feststellung des Berufungsgerichtes erfolgt, sobald der Steuerbehörde der Nachweis geliefert war, daß eine Leistung von Vorschüssen nicht stattgefunden hatte (§ 6 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes).

Mit Recht ist daher die Klägerin mit dem Ansprüche auf 5 Prozent Zinsen von 3229 \mathcal{M} für die Zeit vom 6. Juli 1897 bis zum 27. Januar 1898 zurückgewiesen.

II. Revision des Beklagten.

Der Höchstbetrag der der Firma L. & Co. zugesicherten Vorschüsse betrug nicht 6000000 \mathcal{M} , sondern diese Summe nach Abzug der mit 2125000 \mathcal{M} eingezahlten Aktien, also nur 3875000 \mathcal{M} . Mit Unrecht hat daher die Steuerbehörde den Schuldverschreibungsstempel von 2125000 \mathcal{M} mit 1771 \mathcal{M} erhoben. Derselbe ist am 27. Januar 1898 zurückgezahlt. Die Klägerin verlangt aber 5 Prozent Zinsen davon für die Zeit vom 6. Juli 1897 bis zum 27. Januar 1898, und diesem Verlangen hat das Berufungsgericht entsprochen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten. Sie kann jedoch keinen Erfolg haben.

Auf Anfrage der Klägerin, wie hoch die Urkunde zu versteuern sei, antwortet die Steuerbehörde am 2. Juli 1897, daß die bedingte Schuldverschreibung über die Vorschüsse zum Maximalbetrage von 6000000 \mathcal{M} einen Stempel von $\frac{1}{12}$ Prozent erfordere. Daraufhin hat die Klägerin freiwillig am 6. Juli 1897 den Stempelbetrag

von 5000 *M* bezahlt. Aus diesem Sachverhalte läßt sich eine rechtswidrige Abnötigung des überhobenen Betrages von 1771 *M* nicht konstruieren.

Vgl. § 207 A.L.R. I. 16; Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 3 S. 90 fig.

Auch spricht nichts dafür, daß die Steuerbehörde wider besseres Wissen gehandelt habe. Dagegen hat sie sich allerdings bei der Erhebung jenes Stempelbetrages in einem Irrtume befunden. Sie wäre daher zu Verzögerungszinsen seit dem Tage „der eingehändigten Vorladung“, d. h. seit der Klagezustellung, verpflichtet (§§ 193—195 A.L.R. I. 16). Indes schon durch Schreiben vom 6. Juli 1897 hat die Klägerin die Steuerbehörde auf den Irrtum aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß sie den zu Unrecht erhobenen Stempel eventuell im Prozeßwege zurückfordern würde. Die Steuerbehörde hat demnächst durch Schreiben vom 11. August 1897 die Überhebung des Stempelbetrages von 1771 *M* anerkannt und sich zur Zurückzahlung verpflichtet, sobald die Klägerin den Nachweis führen werde, daß sie allein zur Empfangnahme berechtigt sei. Dieses letztere Verlangen war jedoch nicht begründet. Denn die Klägerin allein hatte den Stempel gezahlt, und sie allein war daher auch zum Zurückempfang legitimiert. Daß die Klägerin Mitglied eines Konsortiums war, und daß vertraglich das Konsortium und die Firma L. & Co. den Urkundenstempel je zur Hälfte zu tragen hatten, war für das durch die erfolgte Zahlung entstandene Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Steuerbehörde ohne Bedeutung. Die Steuerbehörde war daher schon am 6. Juli 1897, dem Tage, an welchem sie — wie beim Mangel anderer Angaben anzunehmen ist — das Schreiben der Klägerin von diesem Tage erhalten hat, verpflichtet, an die Klägerin 1771 *M* zurückzuzahlen oder ihr wenigstens die Möglichkeit zu gewähren, diese Summe auf der Steuerkasse in Empfang zu nehmen (§ 53 A.L.R. I. 16). Diese Möglichkeit ist der Klägerin durch das unberechtigte Verlangen einer besonderen Legitimation entzogen worden. Die Klägerin kann deshalb Zögerungszinsen seit dem 6. Juli 1897 beanspruchen (§§ 15. 16. 67 A.L.R. I. 16).

Hiernach ist die Verurteilung des Beklagten zur Entrichtung von 5 Prozent Zinsen von 1771 *M* für die Zeit vom 6. Juli 1897 bis zum 27. Januar 1898 ohne Rechtsirrtum erfolgt.“